

Anlage 2

Zur Informationsvorlage "Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden" zum FA am 14.06.2012, zum HA am 21.06.2012, zur Stvv am 28.06.2012.

Synopse

<p align="center">Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden Alt</p>	<p align="center">Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden Neu</p>
<p>1. Grundsätzliche Bestimmungen</p> <p>1.1 Geltungsbereich und Vorbemerkungen Diese Richtlinie gilt für die Einwerbung, Annahme, Verwaltung und Verwendung von Spenden durch die Stadtverwaltung und ihre nachgeordneten Einrichtungen. Bei Einhaltung der in dieser Richtlinie getroffenen Festlegungen kann von einer zulässigen Einwerbung von Spenden ausgegangen werden. Die Verantwortung für abweichendes Verhalten liegt im Einzelfall bei den Beteiligten.</p> <p>1.2 Rechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeordnung des Landes Brandenburg - Einkommensteuergesetz - Gewerbesteuergesetz - Gemeindehaushaltverordnung des Landes Brandenburg - Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg - Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden - Verwaltungsvorschriften zur Gemeindekassenverordnung <p>Ortsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptsatzung der Stadt Eberswalde - Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eberswalde <p>Innerdienstliche Vorschriften</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dienstanweisung der Stadt Eberswalde über das Anordnungsverfahren und die Haushaltüberwachung (DA 6.2-1) - Dienstanweisung der Stadt Eberswalde über den Geldverkehr in den Fachdiensten (DA 6.1-1) - Dienstanweisung der Stadt Eberswalde über die Verwahrung von Wertgegenständen (DA 6.1-2) 	<p>1. Grundsätzliche Bestimmungen</p> <p>1.1 Geltungsbereich und Vorbemerkungen Diese Richtlinie gilt für die Einwerbung, Annahme, Verwaltung und Verwendung von Spenden durch die Stadtverwaltung und ihre nachgeordneten Einrichtungen. Bei Einhaltung der in dieser Richtlinie getroffenen Festlegungen kann von einer zulässigen Einwerbung von Spenden ausgegangen werden. Die Verantwortung für abweichendes Verhalten liegt im Einzelfall bei den Beteiligten.</p> <p>1.2 Rechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)</i> - Einkommensteuergesetz (<i>EStG</i>) - Gewerbesteuergesetz (<i>GewStG</i>) - <i>Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg (KomHKV)</i> - <i>Verwaltungsvorschriften zur Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg</i> <p>Ortsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptsatzung der Stadt Eberswalde - Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eberswalde <p>Innerdienstliche Vorschriften</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Dienstanweisung der Stadt Eberswalde für Verpflichtungserklärungen, Verpflichtungsgeschäfte, die Haushaltsüberwachung und das Anordnungsverfahren</i>
<p>2. Einwerbung und Annahme</p> <p>2.1 Definition Der Begriff der Spende bedeutet Gabe oder Schenkung. Steuerbegünstigte Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Ausgaben, die aus dem geldwerten Vermögen des Spenders zur Förderung gemeinnütziger Zwecke abfließen. Beim Spender muss eine endgültige wirtschaftliche Belastung eintreten. Spenden können durch die Hingabe von Geld oder von Sachen bewirkt werden.</p> <p>2.2 Spendenformen Es ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen: a) Geld- und Sachspenden, die der Stadt für eigene Zwecke zufließen und ihrer Rechtsnatur nach annahmebedürftige Schenkungen sind. Eine Sachspende wird mit Übergabe des Eigentums am Wirtschaftsgut bewirkt. Dabei hat eine Bewertung stattzufinden. Der Nachweis des Wertes ist vom Spender zu erbringen. b) Geld- und Sachspenden für Dritte, die als so genannte Durchlaufspenden von der Stadt angenommen und an Dritte weitergeleitet werden. Unter Durchlaufspende wird eine Spende verstanden, die nicht direkt dem Spendenletzttempfänger (z.B. gemeinnütziger Verein), sondern einer Durchlaufstelle (Körperschaft des öffentlichen Rechts / hier: Stadt Eberswalde) zugeleitet wird.</p>	<p>2. Einwerbung und Annahme</p> <p>2.1 Definition Der Begriff der Spende bedeutet Gabe oder Schenkung. Steuerbegünstigte Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Ausgaben, die aus dem geldwerten Vermögen des Spenders zur Förderung gemeinnütziger Zwecke abfließen. Beim Spender muss eine endgültige wirtschaftliche Belastung eintreten. Spenden können durch die Hingabe von Geld oder von Sachen bewirkt werden.</p> <p>2.2 Spendenformen Es ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen: a) Geld- und Sachspenden, die der Stadt für eigene Zwecke zufließen und ihrer Rechtsnatur nach annahmebedürftige Schenkungen sind. Eine Sachspende wird mit Übergabe des Eigentums am Wirtschaftsgut bewirkt. Dabei hat eine Bewertung stattzufinden. Der Nachweis des Wertes ist vom Spender zu erbringen. b) Geld- und Sachspenden für Dritte, die als so genannte Durchlaufspenden von der Stadt angenommen und an Dritte weitergeleitet werden. Unter Durchlaufspende wird eine Spende verstanden, die nicht direkt dem Spendenletzttempfänger (z.B. gemeinnütziger Verein), sondern einer Durchlaufstelle (Körperschaft des öffentlichen Rechts / hier: Stadt Eberswalde) zugeleitet wird.</p>

Anlage 2

Zur Informationsvorlage "Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden" zum FA am 14.06.2012, zum HA am 21.06.2012, zur Stvv am 28.06.2012.

Synopse

<p>Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden Alt</p>	<p>Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden Neu</p>
<p>Keine Spenden sind Nutzungen und Leistungen (§10 b Abs.3 Satz 1 EStG), d.h. die unentgeltliche Überlassung eines Gegenstandes zur Nutzung oder die unentgeltliche Mitarbeit in einer gemeinnützigen Einrichtung sind keine begünstigten Ausgaben. Auch der einfache Verzicht des Leistenden auf das Entgelt /Honorar für Nutzungen und Leistungen kann nicht als spendenfähige Zuwendung anerkannt werden.</p>	<p>Keine Spenden sind Nutzungen und Leistungen (§10 b Abs.3 Satz 1 EStG), d.h. die unentgeltliche Überlassung eines Gegenstandes zur Nutzung oder die unentgeltliche Mitarbeit in einer gemeinnützigen Einrichtung sind keine begünstigten Ausgaben. Auch der einfache Verzicht des Leistenden auf das Entgelt/Honorar für Nutzungen und Leistungen kann nicht als spendenfähige Zuwendung anerkannt werden.</p>
<p>2.3 Einwerbung Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung sollen über die vorge-sehene Einwerbung von Spenden bereits unverzüglich den Kämmerer informieren. Dieser hat den Kämmerer und den Bürgermeister zu infor-mieren. Für eine beabsichtigte Spendeneinwerbung mit einem Gesamtvolumen ab 2.500 Euro für eine Maßnahme, ist vor Beginn der Spendeneinwerbung der erforderliche Beschluss entsprechend Ziffer 2.5 dieser Richtlinie einzu-holen.</p>	
<p>2.4 Anzeige Das Angebot zur Bereitstellung von Spenden ist dem Kämmerer unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige ist beizufügen: - Name und Anschrift des Spenders, - Erklärung über die Höhe, Dauer und Zweckbestimmung der Mittel, - Erklärung der Folgekosten, - Erklärung des einwerbenden Stadtangestellten, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Einflussnahme an Beschaffungsvorgängen, die Produkte des Spenders zum Gegenstand haben, vorliegt. - eine Erklärung des zuständigen Amtsleiters zur beabsich-tigten Verwendung. Für Investitionen gelten die Vorschriften der Gemeindehaus-haltverordnung, die regelt, dass vor Inangriffnahme einer Investition die Gesamtfinanzierung geprüft werden muss und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung beizufügen ist. Der Bürgermeister oder die Stadtverordnetenversammlung hat ergänzend Erklärungen über rechtliche oder tatsäch-liche Beziehungen zum Spender (z. B. Art und Umfang der Beziehungen, Beratervertrag, Mitglied im Aufsichtsrat oder in anderen Gremien des Spendengebers) zu verlangen, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Grund zur Ver-sagung der Annahme bestehen. Der Bürgermeister oder die Stadtverordnetenversammlung haben sich ferner bestätigen zu lassen, dass keine weiteren Nebenabreden getroffen wurden und alle gewollten Inhalte in den vorliegenden Unterlagen enthalten sind.</p>	<p>2.3 Annahme / Zuständigkeiten Durchlaufspenden werden grundsätzlich nicht mehr durch die Stadtverwaltung angenommen. Das SG Haushalt hat den Spender zu informieren, dass diese dem Spenden-letztempfänger direkt zuzuleiten sind. Die beabsichtigte Annahme von Spenden ist der Käm-merer unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige ist beizufügen: - Name und Anschrift des Spenders, - Erklärung über die Höhe, Dauer und Zweckbe-stimmung der Mittel, - Erklärung der Folgekosten, - Erklärung des einwerbenden Mitarbeiters, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Ein-flussnahme an Beschaffungsvorgängen, die Produkte des Spenders zum Gegenstand haben, vorliegt. - eine Erklärung des zuständigen Leiters zur beab-sichtigten Verwendung. Für Geld- oder Sachspenden an die Stadt gelten folgende Zuständigkeiten : a) bis 2.500 Euro bei zweckgebundenen Spenden der Amtsleiter; bei nicht zweckgebundenen Spenden der Kämmerer b) über 2.500 Euro ist für die Annahme ein Be-schluss des Hauptausschusses durch den zu-ständigen Amtsleiter herbeizuführen c) über 5.000 Euro ist für die Annahme durch den zuständigen Amtsleiter ein Beschluss der Stadt-verordnetenversammlung herbeizuführen Bei den genannten Summen handelt es sich um Jahres-summen pro Spender, nicht um Einzelsummen. Das Angebot ist abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Beschlüsse der Stvv verstößt.</p>
<p>2.5 Annahme/Zuständigkeiten Durchlaufspenden werden grundsätzlich nicht mehr durch die Stadtverwaltung angenommen. Die AG Stadtkasse hat den Spender zu informieren, dass diese dem Spenden-letztempfänger direkt zuzuleiten sind. Für Geld- oder Sachspenden an die Stadt gelten folgende Regelungen: Bei Spenden unmittelbar an die Stadt besteht die Berechtigung zur Annahme durch die Stadtverwaltung nur, soweit es sich um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwal-tung im Sinne der Hauptsatzung handelt.</p>	

Anlage 2

Zur Informationsvorlage "Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden" zum FA am 14.06.2012, zum HA am 21.06.2012, zur Stvv am 28.06.2012.

Synopse

<p>Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden Alt</p>	<p>Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden Neu</p>
<p>Die Wertgrenzen aus der Hauptsatzung gelten auch für Sachspenden. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt vor, wenn die Spende nicht mehr als 2.500 Euro beträgt. Bei Spenden über 2.500 Euro ist für die Annahme ein Beschluss des Hauptausschusses herbeizuführen. Bei Spenden über 5.000 Euro ist für die Annahme ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen. Bei den genannten Summen handelt es sich um Jahressummen pro Spender, nicht um Einzelsummen. Innerhalb der Stadtverwaltung gelten folgende Zuständigkeiten: a) bei zweckgebundenen Spenden: bis 2.500 Euro Amtsleiter b) bei nicht zweckgebundenen Spenden: bis 2.500 Euro Kämmerer Das Angebot ist abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Beschlüsse der Stvv verstößt.</p>	<p>Für Investitionen gelten die Vorschriften der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg, die regelt, dass vor Inangriffnahme einer Investition die Gesamtfinanzierung geprüft werden muss und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung beizufügen ist. Der Bürgermeister oder die Stadtverordnetenversammlung hat ergänzende Erklärungen über rechtliche oder tatsächliche Beziehungen zum Spender (z. B. Art und Umfang der Beziehungen, Beratervertrag, Mitglied im Aufsichtsrat oder in anderen Gremien des Spendengebers) zu verlangen, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Grund zur Versagung der Annahme bestehen. Der Bürgermeister oder die Stadtverordnetenversammlung haben sich ferner vom Spender bestätigen zu lassen, dass keine weiteren Nebenabreden getroffen wurden .</p>
<p>2.6 Zuwendungsbestätigungen Beim Spender können Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke unter den genannten Voraussetzungen bei der Einkommensteuer (§ 10 b EStG), der Körperschaftsteuer (§ 9 Abs.1 NR. 2 KStG), der Gewerbesteuer (§ 9 Nr. 5 GewStG) steuermindernd berücksichtigt werden. Für die Erteilung der Zuwendungsbestätigungen ist die AG Stadtkasse zuständig. Die Spendenbescheinigung ist die materiell-rechtliche Voraussetzung für den steuerbegünstigten Spendenabzug. Seit der Neuregelung des Spendenrechts zum 01.01.2000 wird die Spendenbescheinigung als Bestätigung über eine Zuwendung bezeichnet. Damit eine sachgerechte Spendenverwendung gewährleistet ist, erhalten die Mitarbeiter, die nach Ziffer 5.1 dieser Richtlinie über die Spenden verfügen, eine Kopie der Zuwendungsbestätigung.</p>	<p>2.4 Zuwendungsbestätigungen Beim Spender können Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke unter den genannten Voraussetzungen bei der Einkommensteuer (§ 10 b EStG), der Körperschaftsteuer (§ 9 Abs.1 NR. 2 KStG), der Gewerbesteuer (§ 9 Nr. 5 GewStG) steuermindernd berücksichtigt werden. Für die Erteilung der Zuwendungsbestätigungen ist das SG Haushalt in der Kämmerei zuständig. Die Spendenbescheinigung ist die materiell-rechtliche Voraussetzung für den steuerbegünstigten Spendenabzug. Seit der Neuregelung des Spendenrechts zum 01.01.2000 wird die Spendenbescheinigung als Bestätigung über eine Zuwendung bezeichnet.</p>

Anlage 2

Zur Informationsvorlage "Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden" zum FA am 14.06.2012, zum HA am 21.06.2012, zur Stvv am 28.06.2012.

Synopse

<p>Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden Alt</p>	<p>Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden Neu</p>
<p>2.7 Spendenhaftung Es gelten die Haftungsregelungen des Einkommensteuergesetzes. Im Einkommensteuergesetz ist geregelt: "Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs.4 EStG, § 9 Abs.3 KStG, § 9 Nr.5 GewStG). Nach § 10 b Abs.4 Satz 3 EStG ist die entgangene Steuer, für die der Haftende in Anspruch genommen wird, mit 40 v. H. des zugewendeten Betrages anzusetzen. Unabhängig von den tatsächlichen Verhältnissen beim Zuwendenden (soweit dieser Vertrauensschutz genießt) erfolgt die Festlegung der Haftungshöhe als fester/pauschaler Prozentsatz der Zuwendung. Nach § 10 b Abs.4 Satz 1 EStG / § 9 Abs.3 Satz 1 KStG / § 9 Nr.5 Satz 9 GewStG darf der Spender auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden vertrauen, es sei denn, - dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder - dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Den Vertrauensschutz können nur ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllte Zuwendungsbestätigungen auslösen.</p>	<p>2.5 Spendenhaftung Es gelten die Haftungsregelungen des Einkommensteuergesetzes. Im Einkommensteuergesetz ist geregelt: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs.4 S. 2 EStG, § 9 Abs.3 KStG, § 9 Nr.5 GewStG). Nach § 10 b Abs.4 Satz 3 EStG ist die entgangene Steuer, für die der Haftende in Anspruch genommen wird, mit 30 v. H. des zugewendeten Betrages anzusetzen. Unabhängig von den tatsächlichen Verhältnissen beim Zuwendenden (soweit dieser Vertrauensschutz genießt) erfolgt die Festlegung der Haftungshöhe als fester/ pauschaler Prozentsatz der Zuwendung. Nach § 10 b Abs.4 Satz 1 EStG / § 9 Abs.3 Satz 1 KStG / § 9 Nr.5 Satz 9 GewStG darf der Spender auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden vertrauen, es sei denn, - dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder - dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Den Vertrauensschutz können nur ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt Zuwendungsbestätigungen auslösen.</p>
<p>3. Sponsoring 3.1 Definition Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und / oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring – Vertrag - Anlage), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers festgelegt sind. Die Vorschriften über die Einwerbung von Drittmitteln Privater gelten entsprechend.</p>	<p>3. Sponsoring 3.1 Definition Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und / oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring–Vertrag-Anlage), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers festgelegt sind. Die Vorschriften über die Einwerbung von Drittmitteln Privater gelten entsprechend.</p>

Anlage 2

Zur Informationsvorlage "Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden" zum FA am 14.06.2012, zum HA am 21.06.2012, zur Stvv am 28.06.2012.

Synopse

Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden Alt	Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden Neu
<p>3.2 Steuerliche Behandlung</p> <p>a) beim Sponsor Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring gemachten Aufwendungen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none">- Betriebsausgaben i. S. des § 4 Abs.4 EstG,- Spenden, die unter den Voraussetzungen der §§ 10 b EStG, 9 Abs.1 Nr.2 KStG, 9 Nr.5 GewStG abgezogen werden dürfen, oder- steuerlich nicht abziehbar Kosten der Lebensführung (§ 12 Nr.1 EStG), bei Kapitalgesellschaften verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 8 Abs.3 Satz 2 KStG). <p>b) beim steuerbegünstigten Empfänger Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Leistungen können, wenn der Empfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft ist, steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich, steuerfreie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung oder steuerpflichtige Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sein.</p> <p>Die steuerliche Behandlung der Leistungen beim Empfänger hängt grundsätzlich davon ab, wie die entsprechenden Aufwendungen beim leistenden Unternehmen behandelt werden. Für die Abgrenzung gelten die allgemeinen Grundsätze (vgl. insbesondere Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 67a). Danach liegt kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn die steuerbegünstigte Körperschaft dem Sponsor nur die Nutzung ihres Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hinweist. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt auch dann nicht vor, wenn der Empfänger der Leistungen z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen.</p> <p>Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dagegen vor, wenn die Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kann kein Zweckbetrieb (§§ 65-68 AO) sein. (BMF-Schreiben vom 09.07.1997- IV B 2 – S.2144- 118/97, BStBl I S.726=StuW 8/1997 S.104 und 4/1998 S.44)</p>	<p>3.2 Steuerliche Behandlung</p> <p>a) beim Sponsor Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring gemachten Aufwendungen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none">- Betriebsausgaben i. S. des § 4 Abs.4 EstG,- Spenden, die unter den Voraussetzungen der §§ 10 b EStG, 9 Abs.1 Nr.2 KStG, 9 Nr.5 GewStG abgezogen werden dürfen, oder- steuerlich nicht abziehbar Kosten der Lebensführung (§ 12 Nr.1 EStG), bei Kapitalgesellschaften verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 8 Abs.3 Satz 2 KStG). <p>b) beim steuerbegünstigten Empfänger Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Leistungen können, wenn der Empfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft ist, steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich, steuerfreie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung oder steuerpflichtige Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sein.</p> <p>Die steuerliche Behandlung der Leistungen beim Empfänger hängt grundsätzlich davon ab, wie die entsprechenden Aufwendungen beim leistenden Unternehmen behandelt werden. Für die Abgrenzung gelten die allgemeinen Grundsätze (vgl. insbesondere Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 67a). Danach liegt kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn die steuerbegünstigte Körperschaft dem Sponsor nur die Nutzung ihres Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hinweist. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt auch dann nicht vor, wenn der Empfänger der Leistungen z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen.</p> <p>Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dagegen vor, wenn die Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kann kein Zweckbetrieb (§§ 65-68 AO) sein. (BMF-Schreiben vom 09.07.1997- IV B 2 – S.2144- 118/97, BStBl I S.726=StuW 8/1997 S.104 und 4/1998 S.44)</p>

Anlage 2

Zur Informationsvorlage "Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden" zum FA am 14.06.2012, zum HA am 21.06.2012, zur Stvv am 28.06.2012.

Synopse

Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden Alt	Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden Neu
<p>4. Buchführung</p> <p>4.1 Nachweis der auf städtischen Konten eingegangenen Drittmitteln Für die Anordnung und Buchführung ist die Kämmererei zuständig.</p> <p><u>Zweckgebundene Spenden</u> sind entsprechend der Zweckbestimmungen der Spendegeber in den laut Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften zu verwendenden Haushaltsstellen auszuweisen und nach den geltenden Bestimmungen zu bewirtschaften.</p> <p><u>Nicht zweckgebundene Spenden</u>, die in einer <u>nachgeordneten Einrichtung</u> eingeworben bzw. eingenommen wurden (Kita, Schule, Zoo, Familiengarten), sind in dieser Einrichtung nachzuweisen.</p> <p>Die Stadt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die für die Leistung von Ausgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der Gesamtdeckung kassenmäßig zur Verfügung stehen.</p> <p>Die steuerbegünstigten Spenden müssen mit Einnahmen und zweckentsprechender Verwendung ordnungsgemäß aufgezeichnet werden.</p> <p>Die Erklärungen nach Ziffer 2.3 bis 2.6 sind zu den Akten zu nehmen.</p> <p>Verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung von Spenden sind die Amtsleiter, in deren Zuständigkeitsbereich die Verwendung der Drittmittel bestimmt ist.</p> <p>4.2 Nachweis der Treuhandkonten (Erbschaften) Soll auf der Grundlage des § 96 GO Treuhandvermögen nicht im Haushalt der Gemeinde, sondern in einem gesonderten Haushalt nachgewiesen werden, sind Verträge über die Verfahrensweise mit den Verwaltern der Treuhandkonten abzuschließen.</p>	<p>4. Buchführung</p> <p>4.1 Nachweis der auf städtischen Konten eingegangenen Drittmitteln Für die Anordnung und Buchführung ist die Kämmererei zuständig.</p> <p>Zweckgebundene Spenden sind entsprechend der Zweckbestimmungen der Spendegeber in den laut Produkt- und Kontenrahmen zu verwendenden Produkten und Sachkonten auszuweisen und nach den geltenden Bestimmungen zu bewirtschaften.</p> <p>Nicht zweckgebundene Spenden, die in einer nachgeordneten Einrichtung eingeworben bzw. eingenommen wurden (Kita, Schule, Zoo, Familiengarten), sind in dieser Einrichtung nachzuweisen.</p> <p>Andere nicht zweckgebundene Spenden, sind in der allgemeinen Finanzwirtschaft nachzuweisen.</p> <p>Die Stadt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die für die Leistung von Ausgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der Gesamtdeckung kassenmäßig zur Verfügung stehen.</p> <p>Die steuerbegünstigten Spenden müssen mit Einnahmen und zweckentsprechender Verwendung ordnungsgemäß aufgezeichnet werden.</p> <p>Die Erklärungen nach Ziffer 2.3 sind zu den Akten zu nehmen.</p> <p>Verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung von Spenden sind die Amtsleiter, in deren Zuständigkeitsbereich die Verwendung der Drittmittel bestimmt ist.</p> <p>4.2 Nachweis der Treuhandkonten (Erbschaften)</p> <p>Soll auf der Grundlage des § 87 BbgKVerf Treuhandvermögen nicht im Haushalt der Gemeinde, sondern in einem gesonderten Haushalt nachgewiesen werden, sind Verträge über die Verfahrensweise mit den Verwaltern der Treuhandkonten abzuschließen.</p>

Anlage 2

Zur Informationsvorlage "Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden" zum FA am 14.06.2012, zum HA am 21.06.2012, zur Stvv am 28.06.2012.

Synopse

Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden Alt	Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden Neu
<p>5. Verwendung</p> <p>5.1 Verwendungszweck / Zuständigkeiten</p> <p>Steuerbegünstigte Spenden dürfen nur für die angegebenen Zwecke entsprechend der erteilten Zuwendungsbestätigung verwendet werden.</p> <p>Zweckgebundene Spenden sind für den von dem Spender bestimmten Zweck zu verwenden.</p> <p>Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen.</p> <p>Für die Verwendung der zweckgebundenen Spenden ist der zuständige Amtsleiter verantwortlich.</p> <p>Treffen die Bestimmungen keine Regelungen zur Verwendung, gelten für die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen die Wertgrenzen aus der Hauptsatzung.</p> <p>Im Rahmen der Verwendung handelt es sich bei den genannten Wertgrenzen um Jahressummen pro Spender, nicht um Einzelspenden.</p> <p>Nicht verwendete nicht zweckgebundene Spenden bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.</p> <p>Zweckgebundene Spenden sind unverzüglich zu verwenden, sobald der Verwendungszweck erfüllt werden kann.</p> <p>5.2 Gewährung von Zuschüssen</p> <p>An andere Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vereinen ist die Gewährung von Zuschüssen aus Spendenmitteln der Stadt nur zulässig, wenn diese gemeinnützig sind.</p> <p>Die Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen.</p> <p>Bei der Gewährung von Zuschüssen ist grundsätzlich ein Zuwendungsbescheid auszureichen. Die Verwendungsnachweise sind vom ausreichenden Fachdienst zu prüfen.</p> <p>Zuwendungsbescheide müssen mindestens folgende Regelungen enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zuschussempfänger2. Zuschusszweck, Rechtsgrundlage3. Gegenstand der Förderung4. Zuschussvoraussetzung5. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses6. Verfahren7. Geltungsdauer8. Nachweis der Verwendung9. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuschussbescheides, Erstattung des Zuschusses und Verzinsung <p>5.3 Eigentumsregelung</p> <p>Gegenstände, die aus Spenden beschafft werden, gehen in das Eigentum der Stadt Eberswalde über, es sei denn, der Spender hat etwas anderes bestimmt. Ein Übergang des Eigentums auf einen Beschäftigten der Stadtverwaltung ist ausgeschlossen. Die Gegenstände sind mit ihren Anschaffungskosten zu erfassen, zu inventarisieren und zu kennzeichnen.</p>	<p>5. Verwendung</p> <p>5.1 Verwendungszweck / Zuständigkeiten</p> <p>Steuerbegünstigte Spenden dürfen nur für die angegebenen Zwecke entsprechend der erteilten Zuwendungsbestätigung verwendet werden.</p> <p>Zweckgebundene Spenden sind für den von dem Spender bestimmten Zweck zu verwenden. Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen.</p> <p>Für die Verwendung der zweckgebundenen Spenden ist der zuständige Amtsleiter verantwortlich.</p> <p>Treffen die Bestimmungen keine Regelungen zur Verwendung, gelten für die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen die Wertgrenzen aus der Hauptsatzung.</p> <p>Im Rahmen der Verwendung handelt es sich bei den genannten Wertgrenzen um Jahressummen pro Spender, nicht um Einzelspenden.</p> <p>Spenden sind unverzüglich zu verwenden, sobald der Verwendungszweck erfüllt werden kann.</p> <p>5.2 Gewährung von Zuschüssen</p> <p>An andere Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vereine ist die Gewährung von Zuschüssen aus Spendenmitteln der Stadt nur zulässig, wenn diese gemeinnützig sind. Die Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen.</p> <p>Bei der Gewährung von Zuschüssen ist grundsätzlich ein Zuwendungsbescheid auszureichen. Die Verwendungsnachweise sind vom ausreichenden Fachdienst zu prüfen.</p> <p>Zuwendungsbescheide müssen mindestens folgende Regelungen enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zuschussempfänger2. Zuschusszweck, Rechtsgrundlage3. Gegenstand der Förderung4. Zuschussvoraussetzung5. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses6. Verfahren7. Geltungsdauer8. Nachweis der Verwendung9. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuschussbescheides, Erstattung des Zuschusses und Verzinsung <p>5.3 Eigentumsregelung</p> <p>Gegenstände, die aus Spenden beschafft werden, gehen in das Eigentum der Stadt Eberswalde über, es sei denn, der Spender hat etwas anderes bestimmt. Ein Übergang des Eigentums auf einen Beschäftigten der Stadtverwaltung ist ausgeschlossen. Die Gegenstände sind mit ihren Anschaffungskosten zu erfassen, zu inventarisieren und zu kennzeichnen.</p>

Anlage 2

Zur Informationsvorlage "Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden" zum FA am 14.06.2012, zum HA am 21.06.2012, zur Stvv am 28.06.2012.

Synopse

Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden Alt	Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden Neu
<p>6. Spendenbericht Die Stadtverwaltung erstellt einen halbjährlichen Spendenbericht, in welchem die Geber (soweit sie mit der Veröffentlichung der Angaben einverstanden sind), alle Zuwendungen ab 500 Euro, die Zuwendungszwecke und die bisher verwendeten Mittel mit Verwendungszwecken anzugeben sind und gibt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis. Die Wertgrenze aus Satz 1 bezieht sich auf Jahressummen pro Einrichtung bzw. der allgemeinen Finanzwirtschaft und für Sachspenden.</p> <p>7. In-Kraft-Treten Diese Dienstanweisung tritt am 27.10.2006 in Kraft.</p> <p>In Vertretung</p> <p>Birk Beigeordneter</p>	<p>6. Spendenbericht Die Stadtverwaltung erstellt einen halbjährlichen Spendenbericht mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none">- alle Zuwendungen ab 500 Euro mit namentlicher Nennung des Spendengebers (soweit dieser mit der Veröffentlichung der Angaben einverstanden ist),- der Zuwendungszweck,- die bisher verwendeten Mittel mit Verwendungszwecken. <p>Der Spendenbericht ist der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben. Die Wertgrenze aus Satz 1 bezieht sich auf Jahressummen pro Einreicher für Geldspenden, Sachspenden und Sponsoring.</p> <p>7. In-Kraft-Treten Diese Dienstanweisung tritt am 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die Dienstanweisung 20-07 vom 27.10.2006 aufgehoben.</p> <p>Boginski Bürgermeister</p>